

RICHTLINIEN FÜR DEN KULTURKREIS DER STADT WEINGARTEN

§ 1

Allgemeines und Aufgaben

- (1) Der Kulturkreis ist eine Einrichtung zur Förderung der Bildungsarbeit und der kulturellen Aktivität. Er wird von der Stadt Weingarten getragen.
- (2) Der Kulturkreis erfüllt diese Aufgaben vor allem in den Bereichen
 1. Volkshochschule
 2. Theater- und Konzertveranstaltungen
 3. Kleinkunstveranstaltungen
 4. Kunstaussstellungen
 5. Literaturveranstaltungen
- (3) Die Arbeit des Kulturkreises ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kulturkreis besteht aus
 1. dem Oberbürgermeister,
 2. dem Leiter des Amtes für Kultur und Tourismus,
 3. dem Leiter des Kulturkreises,
 4. den Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 4,
 5. zehn Mitgliedern des Gemeinderats,
 6. einem Vertreter der örtlichen Schule auf deren Vorschlag,
 7. den Rektoren der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten sowie dem Leiter der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tagungshaus Weingarten oder einem von Ihnen bestellten Vertreter,

8. einem Vertreter der Dozentschaft der Volkshochschule auf deren Vorschlag,
 9. einem Vertreter der örtlichen kulturellen Vereine und
 10. drei weiteren Vertretern, die in Weingarten wohnhaft oder tätig sind.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter nach Absatz 1 Ziffer 3,5,9-10 werden vom Gemeinderat zu Beginn jeder Wahlperiode des Gemeinderats gewählt. Vorschläge der im Kulturkreis vertretenen Organisation sollen dabei berücksichtigt werden. Stellvertreter der Vertreter nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 und 10 werden nicht bestellt.
- (3) Aufgaben des Kulturkreises:
1. der Vorschlag an den Gemeinderat bezüglich der Wahl des Leiters des Kulturkreises und dessen Stellvertreter (§ 3 Abs. 1)
 2. die Festsetzung der Dozentenonorare der Volkshochschule
 3. die Festsetzung der Hörergebühren und des Abonnentenbeitrages
 4. die Beratung über die Programme der Volkshochschule, die Theater und Konzertveranstaltungen sowie die Kleinkunst- und Literaturveranstaltungen und die Kunstausstellungen aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse
 5. die Beratung über den Haushalt des Kulturkreises Weingarten.

§ 3

Leiter des Kulturkreises

- (1) Der Leiter des Kulturkreises und sein Stellvertreter wird vom Gemeinderat nach jeder Neuwahl des Gemeinderats berufen. Das Amt des Leiters des Kulturkreises ist ehrenamtlich.
- (2) Der Leiter des Kulturkreises entscheidet über alle Angelegenheiten des Kulturkreises, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ausschüsse zuständig sind. Insbesondere obliegen ihm:
 1. die Vertretung des Kulturkreises gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit,
 2. die Vorbereitung sowie der Vollzug der Beschlüsse des Kulturkreises, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses gegeben ist.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Kulturkreis soll für jeden Aufgabenbereich im Sinne des § 1 Abs. 2 einen Ausschuss bilden. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Kulturkreis gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht derjenigen der Mitglieder des Kulturkreises.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus höchstens 11 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, darunter mindestens zwei Mitgliedern des Kulturkreises, wovon ein Vertreter gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein muss. Der Oberbürgermeister der Stadt und der Leiter des Kulturkreises sowie der Leiter des Amtes für Kultur und Tourismus sind kraft Amtes Mitglieder in den Ausschüssen.

Als übrige Mitglieder können sachkundige Personen zu gewählt werden, die mit dem kulturellen Leben in der Stadt verbunden sind. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

- (3) Die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabengebiete entsprechenden Ausschüsse führen folgende Bezeichnung:
 1. im Bereich Volkshochschule "Volkshochschulausschuss",
 2. im Bereich Theater- und Konzertveranstaltungen "Konzert- und Theaterausschuss",
 3. im Bereich Kleinkunstveranstaltungen "Kleinkunstausschuss",
 4. im Bereich Kunstausstellung "Galerieausschuss",
 5. im Bereich der Literaturveranstaltungen "Literaturkreis".
- (4) Die Ausschüsse stellen das Veranstaltungsprogramm im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche auf.

§ 5

Geschäftsstelle

Das Amt für Kultur und Tourismus ist als Geschäftsstelle des KULTURKREISES WEINGARTEN für die Geschäftsführung und Organisation der Ausschüsse und Einrichtungen sowie für die Durchführung der Veranstaltungen des Kulturkreises zuständig. Dazu gehören u.a. die Aufstellung des Haushalts und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Kulturkreises.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

- (1) Zum Ausgleich der Aufwendungen wird den folgenden ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt:
1. Leiter des Kulturkreises
 2. Ausschussmitglieder, die besondere Organisationsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Höhe und Umfang der Aufwandsentschädigung werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten am 01. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01. Dezember 1971 in der Fassung vom 18. Dezember 1978 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Richtlinie	31.01.1977		
Änderung	18.12.1978		
Änderung	08.11.2004		